

# **BEIRATSORDNUNG**

der

## **REG Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH hat am 16.10.2014 nachfolgende Beiratsordnung erlassen, die die nähere Ausgestaltung des Beirates für die Gesellschaft vornimmt:

### **§ 1 Zusammensetzung des Beirates**

- (1) Beiratsmitglieder können ausschließlich gesellschaftsfremde Dritte sein. Sie müssen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Gesellschafter der Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH, Geschäftsführer der Gesellschaft oder von ihr abhängige Unternehmen sowie deren Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte sind vom Amt des Beirates ausgeschlossen, ebenso leitende Mitarbeiter von Unternehmen, die mit der Gesellschaft in regionalem Wettbewerb stehen sowie Abschlussprüfer der Gesellschaft.
- (2) Jeder Gesellschafter entsendet zwei Mitglieder in den Beirat, wobei mindestens ein Mitglied eine leitende Funktion in einem Standort prägenden Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, in einem Verband der Unternehmer oder der Gewerbetreibenden haben sollte. Zwei weitere Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung berufen und sollen von Institutionen, Interessenverbänden der Wirtschaft, des Handwerks und des Tourismus vorgeschlagen werden.
- (3) Die Amtsdauer eines Beiratsmitgliedes beträgt vier Jahre. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Beiratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger entsandt ist. Die wiederholte Entsendung eines Beiratsmitgliedes ist zulässig.
- (4) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt vorzeitig ohne Angabe von Gründen niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Nachbesetzung nach Abs. 2 durch denjenigen, von dem es entsandt wurde. Eine Abberufung ist möglich.

### **§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Beirates**

- (1) Der Beirat ist beratendes Organ der Gesellschaft. Er ist kein Aufsichtsrat. Er berät und unterstützt die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er fördert den Regionalentwicklungsprozess in der Region Nord/West Brandenburg und berät auf den verschiedenen Gebieten der Regionalentwicklung, indem er auf spezifische (wirtschaftliche, soziale, kulturelle und touristische) Probleme aufmerksam macht.
- (2) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Es kann auch ein Stellvertreter gewählt werden, der zur Vertretung des Beiratsvorsitzenden bei dessen Verhinderung berufen ist. Der Beiratsvorsitzende vertritt den Beirat gegenüber der Gesellschafterversammlung und berichtet jährlich über die Tätigkeit des Beirates.

- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. Eine Vergütung (Sitzungsgeld bzw. Aufwandsentschädigung) wird nicht gezahlt. Fahrtkosten zu den Sitzungen des Beirates werden entsprechend des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

### **§ 3 Sitzungen des Beirates**

- (1) Der Beirat hält pro Geschäftsjahr mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Auf begründetes Verlangen eines Beiratsmitgliedes, Gesellschafters oder Geschäftsführers sind außerplanmäßige Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich und finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen in der Einladung zu bestimmenden Tagungsort statt. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt beratend an den Beiratssitzung teil.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Beirates mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, fernschriftlich (Fax) oder elektronisch (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände.
- (3) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (4) Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift umfasst den Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern und der Geschäftsführung zu übersenden.

### **§ 4 Bekanntmachungen**

Dem Beirat ist es untersagt, Bekanntmachungen vorzunehmen oder öffentliche Stellungnahmen im Namen der Gesellschaft abzugeben. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Beirates über alle Angelegenheiten, die die Gesellschaft, ihre Organe, deren Mitarbeiter oder die Tätigkeit der Gesellschaft betreffen, absolutes Stillschweigen zu bewahren.



Markus Rück  
als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung